

TOP 3:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Drucksache: 213/16 und zu 213/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es einerseits, die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72; VG-Richtlinie) in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie 2014/26/EU hätte bis zum 10. April 2016 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Andererseits wird das Verfahren zur Ermittlung der Vergütung für Geräte und Speichermedien schneller und effizienter ausgestaltet, die Effizienz der Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften gestärkt und der gesetzliche Anspruch auf die Geräte- und Speichermedienvergütung gegenüber den Vergütungsschuldnern gesichert.

Zu diesem Zweck sieht das Gesetz vor, das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (UrhWahrnG) als derzeit geltenden deutschen Rechtsrahmen durch ein neues Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) abzulösen, das sowohl die in Umsetzung der VG-Richtlinie erlassenen Bestimmungen als auch die Reformvorschriften hinsichtlich des Verfahrens zur Ermittlung der Geräte- und Speichermedienvergütung enthält.

Soweit unionsrechtlich oder sonst geboten, soll das VGG neben den Vorgaben der VG-Richtlinie auch die bewährten Regeln des deutschen Wahrnehmungsrechts, teils angepasst, übernehmen. Zugleich gestaltet das VGG das Verfahren zur Tarifaufstellung im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung schneller und effizienter aus, stärkt die Effizienz der Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und sichert den gesetzlichen Anspruch auf die Geräte- und Speichermedienvergütung gegenüber den Vergütungsschuldnern.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 634/15), zu dem der Bundesrat in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 Stellung genommen hat, vgl. BR-Drucksache 634/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 167. Sitzung am 28. April 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/8268) mit Änderungen angenommen und eine Entschließung gefasst. Die Änderungen betreffen Möglichkeiten der Abweichung vom Schriftformerfordernis bei Wahrnehmungsverträgen, die Ermöglichung der elektronischen Stimmrechtsausübung zusätzlich zur Mitgliederhauptversammlung, die Unterbindung möglicher Interessenkonflikte, die Anlage der Einnahmen der Verwertungsgesellschaften aus den Rechten, den Wegfall der ursprünglich vorgesehenen Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, gemeinsam einen Gesamtvertrag mit einer Nutzervereinigung zu schließen, wenn die Nutzung die Rechte mehr als einer Verwertungsgesellschaft betrifft sowie die Anordnung von Sicherheitsleistungen bei erbrachten angemessenen Teilleistungen. Die Anregungen des Bundesrates hat der Deutsche Bundestag hierbei nicht berücksichtigt, die vom Bundesrat thematisierte Problematik des Ausschlusses der Verleger von den gesetzlichen Vergütungsansprüchen jedoch zum Gegenstand seiner Entschließung gemacht und die Bundesregierung sowie die Europäische Union zu einem entsprechenden Tätigwerden aufgefordert.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.